

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007**

*in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 01. April 2014*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Fachhochschule Augsburg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBl S. 686 und der allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 2**

### **Studienziele**

(1) <sup>1</sup>Studienziel ist es, die Studierenden auf das Berufsspektrum des Wirtschaftsinformatikers vorzubereiten. <sup>2</sup>Das Studium soll die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden so vermitteln, dass der Wirtschaftsinformatiker oder die Wirtschaftsinformatikerin zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in seinem Berufsfeld befähigt wird.

(2) <sup>1</sup>Insbesondere soll das Studium die Fähigkeit vermitteln, betriebliche und administrative Informationssysteme zu gestalten, in Unternehmen und Verwaltung einzuführen und zu betreuen. <sup>2</sup>Kernpunkte dabei bilden:

- das Verständnis, für welche Zwecke und in welchen Unternehmensbereichen IT-Systeme eingesetzt werden,
- die Kenntnis von Funktionsweisen betrieblicher und administrativer IT-Systeme und das Lernen des praktischen Umgangs,
- die Fähigkeit zur Abschätzung von Nutzenpotenzialen neuer Informationstechnik und deren Auswirkungen auf Abläufe in den Unternehmen,
- das richtige Erfassen von Geschäftsprozessen und deren Beschreibung und Modellierung zusammen mit spezialisierten Fachleuten,
- die Softwareentwicklung sowie die dafür notwendige (Weiter-)Entwicklung von Konzepten, Vorgehensweisen, Modellen, Methoden, Werkzeugen,
- die Anpassung von SW-Systemen auf jeweilige betriebliche und technische Besonderheiten.

<sup>3</sup>Außerdem werden im Rahmen des Studiums weitere, für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeiten, wie systematische Arbeits- und Vorgehensweise, analytisch-konzeptionelle Kompetenzen, logisches Denken, die Fähigkeit zur Erarbeitung formalen Wissens, sowie Methoden- und Sozialkompetenz gefördert.

(3) <sup>1</sup>Das Studium bietet neben einer breiten Grundlagenausbildung ein den Marktanforderungen angepasstes Profil. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist ein interdisziplinärer Ansatz, in dem Elemente der Wirtschaftsinformatik, der Betriebswirtschaft und Informatik ausgewogen und aufeinander abgestimmt in das Studium integriert sind. <sup>3</sup>Durch das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern in der Vertiefungsphase wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. <sup>4</sup>Das Angebot der Wahlpflichtfächer wird von der Fakultät den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

(4) Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1)<sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Studiensemestern und in eine Vertiefungsphase von fünf Studiensemestern.

(2)<sup>1</sup>Die Vertiefungsphase gliedert sich in vier theoretische und ein praktisches Studiensemester. <sup>2</sup>Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden sich den Schwerpunkt ihren Interessen entsprechend individuell aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern wählen.

### **§ 4 Fächer, Module und Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Fächer, sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer. <sup>3</sup>Pflichtfächer sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind. <sup>4</sup>Sind mehrere Fächer zu Modulen zusammengefasst, ist dies in Anlage 1 dargestellt.

(2) <sup>1</sup>Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Fächer werden nach Maßgabe der POFH wie Pflichtfächer behandelt.

(3) Wahlfächer sind zusätzlich belegte Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgesehen sind.

### **§ 5 Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und die Konkretisierung von weiteren Wahlpflichtmodulen hinsichtlich Semesterwochenstunden, Kreditpunkten sowie Art und Dauer der Prüfungen.
2. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
4. die Studienziele und – Inhalte der einzelnen Fächer,
5. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und deren Form und Organisation,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehene fachwissenschaftliche oder fachbezogene Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6 Praktisches Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse.
- (2) Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst 20 Wochen.
- (3) <sup>1</sup>Am Ende des Praktikums ist mindestens ein Praxisbericht abzugeben. <sup>2</sup>Das Nähere und die inhaltlichen Anforderungen regelt der Fakultätsrat.

## **§ 7 Orientierungsprüfung, Eintritt in die Vertiefungsphase und in das praktische Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die Prüfungen in den Fächern Programmieren 1 (SWE 1) und Programmieren 2 (SWE 2). <sup>2</sup>Diese Prüfungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals angetreten werden. <sup>3</sup>Bei Überschreiten der Frist gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt mindestens 30 Credits erworben hat.
- (3) Im praktischen Studiensemester ist die Aufnahme der praktischen Ausbildungstätigkeit und die Teilnahme am Praxisseminar nur zulässig, wenn mindestens 80 Credits erworben wurden.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Die Fachstudienberatung ist von den Studierenden aufzusuchen, wenn

- a. in der Orientierungsphase nicht mindestens 30 ECTS erreicht wurden oder
- b. in zwei aufeinander folgenden Studiensemestern höchstens ein Fach erfolgreich abgelegt oder
- c. eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal mit der Note nicht ausreichend bewertet wurde.

## **§ 9 Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus 5 hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät für Informatik. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen im Rahmen von § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 bis 8 RaPO auf ein oder mehrere Mitglieder übertragen.

## **§ 10 Bewertung von Leistungen**

<sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen können die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 4,3 , 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Dies gilt für alle benoteten Prüfungen.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist:
  - (a) dass die praktische Tätigkeit erfolgreich absolviert wurde und
  - (b) insgesamt mindestens 150 Credits erworben wurden.
- (3) <sup>1</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Auf Antrag der / des Studierenden kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller um maximal zwei Monate verlängern. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Themen für eine Bachelorarbeit werden von hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät für Informatik ausgegeben. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission beschließt, wer Erst- und Zweitprüfer wird.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren abzugeben. <sup>2</sup>Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.
- (6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen außerhalb der Hochschule angefertigt werden. <sup>2</sup>Nähere Regelungen werden vom Fakultätsrat festgelegt.

## **§ 12 Zeugnis und Prüfungsgesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage aufgeführten Prüfungen und endnotenbildenden Leistungsnachweise „mit Erfolg“ abgelegt wurden. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn alle Teilfächer erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (2) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis gemäß des jeweiligen Musters in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden alle Fächer der Anlage ausgewiesen.
- (4) <sup>1</sup>Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. <sup>2</sup>Sie wird durch gewichtete Mittelung der Fachendnoten oder der Modulendnoten bestimmt. <sup>3</sup>Die Gewichtung erfolgt nach den in Spalte 4 ausgewiesenen Leistungspunkten.
- (5) Die Gewichtung der Einzelnoten zur Bildung der Modulendnoten ist nach den Einträgen Spalte 9 vorzunehmen, die Gewichtung ist jeweils 1, wenn dort keine Festlegung getroffen ist.

## **§ 13 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß des jeweiligen Musters in der Anlage zur Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.

**§ 14**  
**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 22. Mai 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 30. Mai 2012.

Augsburg, 30. Mai 2012

Prof. Dr. Ing. H.E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Mai 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Mai 2012 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Mai 2012.

Abkürzungen

Anw	Anwesenheitspflicht	Präs	Präsentation
Ausarb	Schriftliche Ausarbeitung	PrBer	Praxisbericht aus prakt. Studiensemester
BA	Bachelorarbeit		
CP	Credits, Kreditpunkte, Leistungspunkte	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
ECTS	European Credit Transfer System	Ref	Referat
FA	Fallstudie	Sem	Lehrveranstaltungsform Seminar
GewT	Gewicht der Teilnote für die Bildung der Endnote	StA	Studienarbeit
KI	Klausur	schrP	schriftliche Prüfung
Kol	Kolloquium		
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Lehrveranstaltungsform seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
mE	mit Erfolg abgelegt	Te	Termingerechte Abgabe
mdIP	Mündliche Prüfung	TN	Teilnahmenachweis
oE	ohne Erfolg abgelegt	TP	Teilprüfung
PA	Projektarbeit	Ü	Lehrveranstaltungsform Übung
Pr	Lehrveranstaltungsform Praktische Übung	V	Lehrvortrag
PrakT	Praktische Tätigkeit	WKS	Workshop
		ZV	Zulassungsvoraussetzung

**Anlage:** Übersicht über Fächer und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Augsburg

**Abschnitt 1: Prüfungen des 1. und 2. Semesters (Orientierungsphase)**

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen		8	9
ID	Fach / Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Zulasungsvoraussetzungen (1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (1)	Ergänzende Regelungen
MATH1+2	<b>Modul „Mathematik“</b>							Gemeinsame Modulnote: aus MATH1 und MATH2
MATH1	Mathematik 1	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		GewT = ½
MATH2	Mathematik 2	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		GewT = ½
STAT	Statistik	5	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150			
GBWLBUB	Grundlagen der BWL, Buchführung und Bilanzierung	6	8	SU/Ü/Pr	schrP 60-150			
PROG1	Programmieren 1	6	8	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
PROG2	Programmieren 2	6	8	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
GDWI 1	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 1	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
GDWI 2	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 2 (inkl E-Business)	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
DB	Datenbanken <sup>1)</sup>	6	8	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
FRS	Fremdsprache <sup>4)</sup>	4	4	SU/Ü	schrP 60-150			
	Summe	49	62					

1) Statt der schriftlichen Prüfung können drei Studienarbeiten abgelegt werden.

4) In der Regel „Englisch“; Ausnahmen regelt die PK Informatik auf Antrag.

## Abschnitt 2: Vertiefungsphase 3. bis 7. Semester

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen		8	9
ID	Fach / Modul (3)	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Zulassungsvoraussetzungen (1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (1)	Ergänzende Regelungen
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
CUST	Customizing	4	5	SU/Ü/Pr	-	LN	LN	
IT-MARKT	IT-Marketing	5	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150			
FIWI	Finanzwirtschaft	5	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150			
SWE3	Programmieren 3	6	8	SU/Ü/Pr	-	LN	LN	
CTRLIN	Controlling und Informationsmanagement	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150			
PROD	Produktionswirtschaft	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150			
SUE	Software- und Usability-Engineering	4	5	SU/Ü/Pr	KI/StA 60-150			
MOD	Modellierung	4	5	SU/Ü/Pr	-	LN	LN	
DBA	Datenbank-Anwendungen	3	3	SU/Ü/Pr	schrP 60-150			
PRO1	Projekt 1	4	8	PA	Präs/Ref /Kol	LN		
	Summe	47	61					

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen		8	9
ID	Fach / Modul (3)	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Zulassungsvoraussetzungen (1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (1)	Ergänzende Regelungen
PRAK	Praktikum (20 Wochen)	0	20	PrakT		LN		PrBer + PrakK Prädikat mE/oE
PROLO	Produktion und Logistik	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150			
RECHT	Recht	2	3	SU/Ü	schrP 60-150			
PSEM	Praxisseminar	2	2	SU/Ü/Sem	Ausarb/Präs/Ref	LN		mE / oE
		8	30					
DVSEM	DV-Seminar	2	3	Sem	Präs/Ref/Kol	LN		
PRO2	Projekt 2	4	8	PA	Präs/Ref/Kol	LN		
FWP	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (3)	24	30	2)	2)	2)	2)	
BA	Bachelorarbeit	0	12	BA	StA/Präs/Kol	§ 11		3-fach gewichtet
BACS	Bachelor Seminar	2	2	Sem	Präs/Ref/Kol	LN		ZV:BACA angemeldet mE/oE
AWP	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	2	SU	schrP 60-150			
	Summe	42	87					

(2)Das Nähere regelt der Fakultätsrat über den Studienplan.

(3)Aus dem fachwissenschaftlichen Wahlpflichtkatalog für die Bachelor-Studiengänge, die in der Fakultät für Informatik nach Festlegung des Studienplans angeboten werden, im Umfang von insgesamt 30 CPs.